

2431 023

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 2/69

URTEIL

Verkündet am

27. März 1969
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rywka B [REDACTED], geb. G [REDACTED],
B [REDACTED], [REDACTED], C [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

2431 023

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 2/69

URTEIL

Verkündet am

27. März 1969

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rywka B [REDACTED], geb. G [REDACTED],
B [REDACTED], [REDACTED], O [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

159

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel für Recht erkennt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. März 1967 aufgehoben und der Rechtsstreit zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1898 in Zarnow/Polen geborene Klägerin ist Jüdin. Sie siedelte 1921 nach Essen über und heiratete dort den polnischen Staatsangehörigen B. 1922 kehrte sie mit ihrem Mann nach Polen zurück und wanderte von dort 1928 mit ihrer Familie nach Belgien aus, wo sie seitdem lebt.

Für ihren Freiheitsschaden (Tragen des Judensterns, Leben in der Illegalität) ist die Klägerin entschädigt



Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. März 1967 aufgehoben und der Rechtsstreit zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1898 in Zarnow/Polen geborene Klägerin ist Jüdin. Sie siedelte 1921 nach Essen über und heiratete dort den polnischen Staatsangehörigen B. 1922 kehrte sie mit ihrem Mann nach Polen zurück und wanderte von dort 1928 mit ihrer Familie nach Belgien aus, wo sie seitdem lebt.

Für ihren Freiheitsschaden (Tragen des Judensterns, Leben in der Illegalität) ist die Klägerin entschädigt

worden. Dagegen hat die Entschädigungsbehörde ihren Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente wegen des Schadens an Körper oder Gesundheit abgelehnt, weil ein verfolgebewingter Gesundheitsschaden in rentenberechtigendem Ausmaß nicht vorliege. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung blieb erfolglos, weil das Oberlandesgericht die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht als gewahrt ansah. Auf die Revision der Klägerin hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts mit der Begründung aufgehoben, mit der Einfügung des § 189a BEG habe der Anspruch wegen des Gesundheitsschadens rechtswirksam nachgemeldet werden können. Er hat den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage wieder nicht stattgegeben. Sie haben das Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4, 150 und 160 BEG verneint.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht ist zunächst der Auffassung, die Klägerin könne ihre Anspruchsberechtigung nicht aus § 4 BEG herleiten, weil sie sich in den Jahren 1921 und

worden. Dagegen hat die Entschädigungsbehörde ihren Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente wegen des Schadens an Körper oder Gesundheit abgelehnt, weil ein erfolgungsbedingter Gesundheitsschaden in rentenberechtigendem Ausmaß nicht vorliege. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung blieb erfolglos, weil das Oberlandesgericht die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht als gewahrt ansah. Auf die Revision der Klägerin hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts mit der Begründung aufgehoben, mit der Einfügung des § 189a BEG habe der Anspruch wegen des Gesundheitsschadens rechtswirksam nachgemeldet werden können. Er hat den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage wieder nicht stattgegeben. Sie haben das Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4, 150 und 160 BEG verneint.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht ist zunächst der Auffassung, die Klägerin könne ihre Anspruchsberechtigung nicht aus § 4 BEG herleiten, weil sie sich in den Jahren 1921 und

1922 nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten habe. Sie sei anschließend wieder in ihr Heimatland Polen zurückgekehrt und habe deshalb ihren letzten Wohnsitz vor ihrer Auswanderung nach Belgien nicht im Reichsgebiet, sondern in Polen gehabt.

Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob das Berufungsgericht damit den Begriff des dauernden Aufenthalts im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG verkannt hat (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesgerichtshofs IX ZR 217/67 vom 13. März 1969). Denn die Klägerin ist 1922 als polnische Staatsangehörige nach Polen zurückgekehrt und daher nach § 4 Abs. 2 BEG nur dann anspruchsberechtigt, wenn für die Vorlegung des dauernden Aufenthaltes die Verfolgungsgründe des § 1 BEG maßgeblich waren. Dies trifft bei einer Rückwanderung im Jahre 1922 nicht zu, weil der Nationalsozialismus zu dieser Zeit noch keinerlei politische Macht besaß. Da die Klägerin von 1922 bis zu ihrer Auswanderung nach Belgien im Jahre 1928 in Polen zumindest ihren dauernden Aufenthalt hatte, hat das Berufungsgericht § 4 BEG im Ergebnis zu Recht für nicht gegeben angesehen.

2. Das Berufungsgericht hat außerdem verneint, daß die Klägerin am 1. Oktober 1953 staatenlos oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention (§ 160 Abs. 1 BEG) gewesen sei. Sie sei zumindest bis zum 1. Oktober 1953 stets polnische Staatsangehörige gewesen. Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention sei auf sie nicht anwendbar, weil die IRO sie nicht als Flüchtling anerkannt habe. Auch die ihr vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flücht-

1922 nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten habe. Sie sei anschließend wieder in ihr Heimatland Polen zurückgekehrt und habe deshalb ihren letzten Wohnsitz vor ihrer Auswanderung nach Belgien nicht im Reichsgebiet, sondern in Polen gehabt.

Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob das Berufungsgericht damit den Begriff des dauernden Aufenthalts im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG verkannt hat (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesgerichtshofs IX ZR 217/67 vom 13. März 1969). Denn die Klägerin ist 1922 als polnische Staatsangehörige nach Polen zurückgekehrt und daher nach § 4 Abs. 2 BEG nur dann anspruchsberechtigt, wenn für die Vorlegung des dauernden Aufenthaltes die Verfolgungsgründe des § 1 BEG maßgeblich waren. Dies trifft bei einer Rückwanderung im Jahre 1922 nicht zu, weil der Nationalsozialismus zu dieser Zeit noch keinerlei politische Macht besaß. Da die Klägerin von 1922 bis zu ihrer Auswanderung nach Belgien im Jahre 1928 in Polen zumindest ihren dauernden Aufenthalt hatte, hat das Berufungsgericht § 4 BEG im Ergebnis zu Recht für nicht gegeben angesehen.

2. Das Berufungsgericht hat außerdem verneint, daß die Klägerin am 1. Oktober 1953 staatenlos oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention (§ 160 Abs. 1 BEG) gewesen sei. Sie sei zumindest bis zum 1. Oktober 1953 stets polnische Staatsangehörige gewesen. Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention sei auf sie nicht anwendbar, weil die IRO sie nicht als Flüchtling anerkannt habe. Auch die ihr vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flücht-

linge vom 6. Dezember 1955 ausgestellte Bescheinigung besage nicht, daß sie Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen wäre. Schließlich könne sie auch nicht als Flüchtling nach Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention anerkannt werden. Sie habe nicht überzeugend dargetan, daß sie infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, ihr Heimatland aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen ihrer Rasse oder Religion und unter Billigung derartiger Verfolgungsmaßnahmen durch die polnischen Behörden verlassen habe oder daß sie aus diesen Gründen außerhalb ihres Heimatlandes lebe.

Die Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft des § 160 BEG, die das Berufungsgericht zu diesem Ergebnis geführt haben, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Der Bundesgerichtshof hat jedoch unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung in der Entscheidung RzW 1968, 571 dargelegt, daß entschädigungsberechtigt nach § 160 BEG auch der im Ausland lebende Verfolgte ist, dem nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil in diesem Staate aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein als grundlegend anzusehen sind.

Unter diesen Gesichtspunkten hat der Berufungsrichter den festgestellten Sachverhalt nicht gewürdigt.

linge vom 6. Dezember 1955 ausgestellte Bescheinigung besage nicht, daß sie Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen wäre. Schließlich könne sie auch nicht als Flüchtling nach Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention anerkannt werden. Sie habe nicht überzeugend dargetan, daß sie infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, ihr Heimatland aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen ihrer Rasse oder Religion und unter Billigung derartiger Verfolgungsmaßnahmen durch die polnischen Behörden verlassen habe oder daß sie aus diesen Gründen außerhalb ihres Heimatlandes lebe.

Die Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft des § 160 BEG, die das Berufungsgericht zu diesem Ergebnis geführt haben, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Der Bundesgerichtshof hat jedoch unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung in der Entscheidung RzW 1968, 571 dargelegt, daß entschädigungsberechtigt nach § 160 BEG auch der im Ausland lebende Verfolgte ist, dem nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil in diesem Staate aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein als grundlegend anzusehen sind.

Unter diesen Gesichtspunkten hat der Berufungsrichter den festgestellten Sachverhalt nicht gewürdigt.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin in Anwendung dieser Grundsätze sowie die weiteren sachlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs prüfen kann. Dabei ist maßgebend, ob der Klägerin am 1. Oktober 1953 eine Rückkehr nach Polen im Hinblick auf die dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse nach den in der Bundesrepublik herrschenden Anschauungen zumutbar gewesen ist. Nur wenn eine solche Zumutbarkeit zu bejahen ist, kommt es auf die besondere Lage der Juden in Polen zu diesem Zeitpunkt an.

Mai Bundesrichter Dr. Graf
kann nicht unterschreiben; er ist beurlaubt. von der Mühlen

Mai

Zorn

Henkel

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin in Anwendung dieser Grundsätze sowie die weiteren sachlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs prüfen kann. Dabei ist maßgebend, ob der Klägerin am 1. Oktober 1953 eine Rückkehr nach Polen im Hinblick auf die dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse nach den in der Bundesrepublik herrschenden Anschauungen zumutbar gewesen ist. Nur wenn eine solche Zumutbarkeit zu bejahen ist, kommt es auf die besondere Lage der Juden in Polen zu diesem Zeitpunkt an.

Mai Bundesrichter Dr. Graf
kann nicht unterschreiben; er ist beurlaubt. von der Mühlen

Mai

Zorn

Henkel